

Interessengemeinschaft niedersächsischer Gedenkstätten und Initiativen zur Erinnerung an die NS-Verbrechen

Satzung

§1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft niedersächsischer Gedenkstätten und Initiativen zur Erinnerung an die NS-Verbrechen“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
- (3) Eine Eintragung in das Vereinsregister unterbleibt.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein fördert die Erinnerung an die NS-Verbrechen und die aktive Aufarbeitung der NS-Zeit in Niedersachsen, indem er Kooperation und Austausch zwischen den Mitgliedern des Vereins unterstützt, die Erinnerungs- und Forschungsarbeit in ihrer Vielfalt öffentlich repräsentiert und die gemeinsamen Interessen der Mitglieder nach außen, insbesondere gegenüber politischen Gremien, vertritt.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der Abgabenordnung, Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - (a) juristische Personen mit Sitz in Niedersachsen, die entweder ausschließlich oder in einem Teilbereich Gedenkstätten und Einrichtungen zur Erinnerung an die NS-Verbrechen und zur Aufarbeitung der NS- Zeit unterhalten,
 - (b) nichtrechtsfähige Vereine (z.B. Initiativen) mit Sitz in Niedersachsen, deren Arbeit ganz oder schwerpunktmäßig der Erinnerung an die NS-Verbrechen und der Aufarbeitung der NS-Zeit gewidmet ist,
 - (c) juristische und natürliche Personen aus Niedersachsen, die durch regelmäßige Erinnerungs- und Forschungsprojekte zur Erinnerung an die NS-Verbrechen und zur Aufarbeitung zur NS-Zeit beitragen,
 - (d) Vereinigungen ehemaliger Häftlinge (z.B. Opferverbände, Lagergemeinschaften).
- (2) Über Aufnahmen in die Interessengemeinschaft entscheidet der Sprecher/innen/rat. Die Entscheidungen müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (3) Förderer der Vereinsarbeit können passive Mitglieder des Vereins werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss
- (5) Der Austritt muss dem Sprecher/innen/rat schriftlich mitgeteilt werden.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Verstößen gegen die Interessen des Vereins, durch Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand beschließt nach Anhörung des Mitglieds. Legt das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ausschlussbescheids Berufung ein, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§4 Mitgliedsbeiträge

Zur Deckung der laufenden Kosten werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung,
- (b) der Sprecher/innen/rat,
- (c) Fachgruppen.

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einmal vom Sprecher/innen/rat einzuberufen. Die Einladung mittels Anschreiben und Zusendung der Tagesordnung muss spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung erfolgt sein.
- (2) Der Sprecher/innen/rat kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Der Sprecher/innen/rat muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Die Ladefrist ist eine Woche.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann den Sprecher/innen/rat mit der Wahrnehmung bestimmter Angelegenheiten beauftragen.
- (4) Der Sprecher/innen/rat erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über seine Tätigkeit. Die Mitgliederversammlung kann die vorgelegte Abrechnung durch von ihr zu benennende Kassenprüfer prüfen lassen. Sie erteilt dem Sprecher/innen/rat auf Antrag Entlastung.
- (5) Alle Mitglieder sind stimmberechtigt. Es ist keine Stimmvertretung möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Enthaltung und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (6) Satzungsänderungen können mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Kommt keine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zustande, ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen. In dieser genügt eine einfache Stimmenmehrheit.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/r zu Beginn der Versammlung gewählten Versammlungsleiter/in und dem/r Protokollanten/in zu unterschreiben ist.

§7 Sprecher/innen/rat

- (1) Die Aufgaben des Vorstandes gemäß BGB werden durch einen Sprecher/innen/rat wahrgenommen.
- (2) Der Sprecher/innen/rat wird von einer ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Sprecher/innen/rat besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben Personen. Er kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung durch weitere Mitglieder ergänzt werden. Die Mitglieder des Sprecher/innen/rates übernehmen jeweils sachbezogene Aufgabenfelder. Dafür sind sie die Ansprechpartner/innen von Seiten der Mitglieder des Vereins und der Öffentlichkeit. Aufgabenfelder des Sprecher/innen/rates sind die Koordination der Arbeit von Gedenkstätten und Initiativen in Niedersachsen, die Vertretung gegenüber politischen Gremien auf Landes- und Bundesebene, die Vertretung der Mitglieder in einer Selbstorganisation von Gedenkstätten und Initiativen auf Bundesebene sowie die Verwaltung der Vereinsgeschäfte.
- (4) Jeweils zwei Mitglieder des Sprecher/innen/rates können nach Abstimmung mit den anderen Mitgliedern des Sprecher/innen/rates den Verein nach außen vertreten.
- (5) Die Mitglieder des Sprecher/innen/rates legen untereinander fest, welche beiden Mitglieder des Sprecher/innen/rates verantwortlich die Geschäfte des Vereins führen und für die Koordination der Arbeit des Sprecher/innen/rates zuständig sind.
- (6) Die Arbeit des Sprecher/innen/rates wird in regelmäßigen Sitzungen koordiniert.
- (7) Beschlüsse des Sprecher/innen/rates werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Sprecher/innen/rates gefasst.
- (8) Der Sprecher/innen/rat kann den Verein nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten.

§8 Fachgruppen

Nach Abstimmung mit dem Sprecher/innen/rat und endgültig nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung können arbeits- und themenspezifische Fachgruppen eingerichtet werden. Sie berichten der Mitgliederversammlung über ihre Arbeit. Vertretungen der Interessengemeinschaft nach außen bedürfen der Abstimmung mit dem Sprecher/innen/rat.

§9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins wird durch eine Mitgliederversammlung beschlossen. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an das Land Niedersachsen ausschließlich zur Weitergabe an Einrichtungen im Land Niedersachsen, die im Sinne des Vereinszwecks tätig sind.